Archivbenutzungssatzung der Stadt Weißenfels

vom 13. Dezember 2007 (WSF ABI. Nr. 12/2007, S. 4)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Weißenfels unterhält das Stadtarchiv als Kommunalarchiv nach den Bestimmungen des § 11 Landesarchivgesetz. Das Stadtarchiv ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt. Diese Satzung regelt die Nutzung des kommunalen Archivgutes des Stadtarchivs durch Dritte.
- (2) Für die Nutzung des Archivgutes gelten neben dieser Satzung die Vorschriften des Landesarchivgesetzes.

§ 2 Benutzungsrecht und Erlaubnis

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut zu nutzen, wenn der Nutzung nicht Einschränkungsoder Versagungsgründe entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse besteht entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 Landesarchivgesetz, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.
- (2) Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen können das Stadtarchiv durch schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind Angaben zur Person (Vorname, Name, Anschrift, Beruf/Tätigkeit), zum Benutzungszweck, zum Gegenstand der Nachforschungen, zur Art der Benutzung und bei einer persönlichen Einsichtnahme zu deren Zeitraum zu machen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird durch das Stadtarchiv erteilt. Die Benutzung ist entsprechend § 11 Abs. 2 Landesarchivgesetz nicht zulässig und zu versagen, soweit
 - 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde
 - 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen
 - 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
 - 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
 - 5. die im Landesarchivgesetz festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind.

Ferner kann die Erlaubnis eingeschränkt oder versagt werden, wenn:

- 1. der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- 2. das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- 3. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig in gleicher Weise erreicht werden kann.
- 4. der Antragsteller bei einer früheren Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbedingungen des Stadtarchivs verstoßen hat,
- 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern bzw. abgebenden Stellen dem entgegenstehen.

§ 3 Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs erfolgt durch:
 - 1. Einsichtnahme im Stadtarchiv
 - 2. schriftliche Auskunft auf Anfrage
 - 3. Anforderung und Herstellung von Reproduktionen.
- (2) Archivgut kann ausnahmsweise an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken auf der Grundlage eines Leihvertrages ausgeliehen werden.

§ 4 Einsichtnahme im Stadtarchiv

- (1) Die Einsichtnahme in Archivgut gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Benutzerraum des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs werden durch den Bürgermeister festgelegt und im Weißenfelser Amtsblatt bekanntgegeben.
- (2) Das zur Einsichtnahme dem Benutzer zur Verfügung gestellte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem benutzten Archivgut anzufertigen. Es ist insbesondere nicht gestattet,
 - 1. auf dem Archivgut Bemerkungen, Zeichnungen oder Notizen anzubringen
 - 2. auf dem Archivgut zu radieren, es als Schreibunterlage zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen
 - 3. das Archivgut zu verändern oder zu beschädigen.
- (3) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, so hat er dies umgehend den Mitarbeitern des Stadtarchivs mitzuteilen.

- (5) Das Archivgut ist nach Beendigung der Einsichtnahme, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, dem Archivpersonal zurückzugeben. Das Archivpersonal kann jederzeit den Verbleib des Archivgutes kontrollieren und das Archivgut zurückfordern, wenn dringende Gründe vorliegen.
- (6) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt. Technische Hilfsmittel, wie Computer, Schreibmaschinen und Diktiergeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivpersonals verwendet werden.
- (7) Benutzer, welche gegen die Verhaltensregeln des Abs. 5 verstoßen, können durch das Archivpersonal von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen des Archivgutes werden vom Stadtarchiv hergestellt. Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen durch das Stadtarchiv das Fotografieren von Archivgut durch den Benutzer zugelassen werden. Das Urheberrecht verbleibt beim Stadtarchiv.
- (2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt.

§ 6 Veröffentlichungen und Belegexemplare

- (1) Die Verwendung von Reproduktionen von Archivgut durch den Benutzer für weitere Reproduktionen, Vervielfältigungen, Zurverfügungstellung für Ausstellungen oder Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung von Aufzeichnungen aus dem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Stadtarchivs. Die Erteilung der Genehmigung kann von der Vereinbarung eines angemessenen Veröffentlichungsentgeltes abhängig gemacht werden, wenn die Verwendung kommerziellen Zwecken dient.
- (2) Bei der Verwendung von Archivdokumenten, daraus gefertigten Aufzeichnungen und Reproduktionen sind der Herkunftsort Stadtarchiv der Stadt Weißenfels und die entsprechenden Signaturen anzugeben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von Werken, die er unter wesentlicher Verwendung des Archivguts des Stadtarchivs verfasst, dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob dieses Werk veröffentlicht wird.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Kosten

Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage einer Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 auf dem Archivgut Bemerkungen, Zeichnungen oder Notizen anbringt,
 - 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 auf dem Archivgut radiert, es als Schreibunterlage benutzt oder verblasste Stellen nachzieht,
 - 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 das Archivgut verändert oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.